

anlassung gegeben, daß die Entscheidung zweifelhaft sei, wie die Quote ausgemittelt werden soll, und daß durch den Zusatz zu dem Gesetze der Behörde ein Anhalt dargereicht werde. Nun scheint in den Worten: „in gemischten Heimathsbezirken“ allerdings eine Zweideutigkeit zu liegen. Se. königl. Hoheit haben das selbst zugestanden, indem Sie zweierlei darunter begreifen. Einmal gemischt, insofern städtische und Landgemeinden gemischt sind; dann aber wieder der Begriff so ausgelegt werden kann, daß die Glieder der Gemeinde mit bisher exemten gemischt sind. Wenn man das Wort „gemischt“ nicht erklärend umschreibt, so werden die Behörden nicht wissen, was alles damit gemeint sei. Das Wort „gemischt“ kann sonach wohl einige Bedenklichkeit erregen. Das will ich nun in Parenthese stellen; aber das weiß ich, daß, wenn das Amendement des Secretair Ritterstädt angenommen wird, die ganze Sache eigentlich wieder für die bisher Exemten auf den schlimmsten Standpunkt kommt; denn wenn wir rationell zur Abgabe beitragen, so würde der Vermögenszustand die Basis abgeben müssen. Wenn wir aber die Fläche zur Basis annehmen wollen, wie es hier der Fall ist, weil es der Bequemlichkeit angemessen, oder weil es andere Schwierigkeiten hat, das richtige Verhältniß des Vermögens der einzelnen Staatsbürger zu beurtheilen, so muß man bald darauf geleitet werden, daß es zu entsehrlichen Prägravationen Veranlassung giebt. Die eine große Fläche besitzen, sind nicht immer die Wohlhabendsten. Nimmt man dazu, daß es eigentlich eine Personallast ist, die es auch deswegen sein muß, weil aus der großen Menge der Personen die Versorgungslast herrührt, nicht aus der großen Fläche, weil bei einer gedrängten Bevölkerung auf der kleinsten Scholle eine große Menge Köpfe und also auch viel Arme sich befinden können. Daher ist es wohl von dem Antragsteller aus billiger Rücksicht geschehen, daß er da eine Einschränkung macht und sagt, es soll die werthvollste Fläche den Maßstab abgeben, nämlich das unter dem Pflug getriebene Land. Er hat selbst erklärt, daß ihm das Parochialgesetz nicht zum Anhalt gedient hat, denn sonst hätte  $\frac{1}{4}$  der Fläche wieder abgezogen werden müssen; also vom Maßstabe des Parochialgesetzes muß man hier absehen, und deshalb kann ich mich wohl mit dem von der Deputation aufgestellten Zusatz vereinigen, aber mit dem, was der Hr. Secretair Bürgermeister Ritterstädt noch hineingelegt zu sehen wünscht, durchaus nicht.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe noch nachzubringen, daß der Hr. Graf Hohenthal ein Amendement gestellt hat, was noch zur Unterstützung gebracht werden muß. Er wünscht nämlich, daß die Worte: „In gemischten Heimathsbezirken“ in Wegfall gebracht, und dafür gesetzt werden möchte: „Wo exemte Grundstücke mit Stadt- und Landgemeinden einen Heimathsbezirk bilden“; und in sine sollen bloß die Worte: „Aufbringung der Quoten“ in Wegfall kommen.

Graf Hohenthal (Püchau): Die würde ich stehen lassen, um so mehr, da mein geehrter Nachbar, Hr. Bürgermeister Schill, der hier Autorität ist, mir gesagt hat, daß wohl

Land- und Stadtgemeinden einen Heimathsbezirk bilden, eine Vereinigung aber ohne freiwillige gegenseitige vorhergehende Uebereinkunft nicht denkbar ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie das Hohenthal'sche Amendement unterstützt? — Wird Zahlreich unterstützt. —

Prinz Johann: Ist eine freiwillige Vereinigung getroffen worden, so schließt das Deputationsgutachten das erstere nicht aus; aber wenn keine freiwillige Vereinigung getroffen ist, so wird ein Bezirk, der nur aus zwei Gemeinden besteht, das Bedürfniß eines Maßstabes eben so gut haben, als wenn exemte Grundstücke vorhanden sind.

Secretair v. Biedermann: Ich will die Frage an den Hrn. Antragsteller richten, ob es nicht vielleicht stringenter sein würde, wenn man statt: „und“, „oder“ setzte; denn sonst würde der Grundbesitz nicht getroffen werden.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bin ganz einverstanden.

Bürgermeister Schill: Es scheint, daß im Zusätze eine nähere Bestimmung nur auf den Fall der Verbindung mit exemten Grundstücken nöthig sei; denn eine Vereinigung zwischen Stadt und Land wird nie durch Zwang stattfinden, und nur auf freiem Willen beruhen, und ehe die Vereinigung zu Stande kommt, muß eine Verhandlung vorhergehen, in welcher die Modalität der Aufbringung der Armenbeiträge bestimmt wird. In dieser Beziehung halte ich nicht für nothwendig, daß für diesen Fall eine Bestimmung hier ausgesprochen werden soll, da eben vor der Vereinigung eine dergleichen Bestimmung getroffen werden muß, durch die Verhandlung zwischen den Gemeinden.

Referent Bürgermeister D. Groß: Außer dem Antragsteller hat auch der Hr. v. Polenz Anstoß an dem Eingange der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung genommen, und ebenso hat sich Hr. Bürgermeister Schill dagegen erklärt. Nun können in dem Falle, wo ein Heimathsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet ist, verschiedenartige Verhältnisse eintreten. Es können nämlich exemte Grundstücke mit städtischen oder mit Landgemeinden oder mit beiden zugleich, oder auch städtische oder Landgemeinden unter sich zusammen einen Heimathsbezirk bilden. Die Deputation hatte diese sämtlichen Verhältnisse vor Augen, und glaubte eine allgemeine, auf alle diese Fälle passende Bestimmung geben zu müssen. Hiernächst hat Hr. Bürgermeister Schill, wenn ich ihn recht verstanden habe, behauptet, daß eine Festsetzung der Beitragsquoten immer Sache der freien Vereinigung bleiben müsse; dies liegt auch im Sinne der Deputation, allein eine gesetzliche Bestimmung ist doch nöthig, um eine Zwangsverbindlichkeit eintreten zu lassen, wenn eine freie Vereinigung unter den Bethelligten nicht zu erzielen ist. Sollte ein Bedenken gegen die Angemessenheit des Ausdrucks: „in gewissen Heimathsbezirken“